

Abschr. z. Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 397/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Der H. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Begen

Land [REDACTED] - [REDACTED],

vertreten durch das Landesamt für Niedergutmachung,

[REDACTED], [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesoberstenhofes hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten und der
Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und
Kortmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 1. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 1. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

Gründe der Entscheidung

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzes-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BGB) ergeben.

10/11

- 3 -

Die Gründe dafür hat der Senat in gleichliegenden Verfahren des Mannes der Klägerin, der durch den gleichen Prozessbevollmächtigten vertreten wurde, im einzelnen dargelegt.

Präsident

Präsident

